

BESCHLUSS B-141/2016

Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen in weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Chemnitz (Informationsfreiheitssatzung)

Gremium: Stadtrat

15.06.2016

1. Der Stadtrat beschließt die nachfolgende Satzung.

Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen in weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Chemnitz (Informationsfreiheitssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) beschließt der Stadtrat der Stadt Chemnitz am 15. Juni 2016 folgende Satzung:

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

(1) Zweck dieser Satzung ist es, den freien Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen der Stadt Chemnitz vorhandenen Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen. Die Informationsfreiheitssatzung (IFS) dient dazu, die Transparenz der Stadtverwaltung zu erhöhen und die Zugangsmöglichkeiten zu städtischen Informationen unabhängig vom Vorliegen eines berechtigten Interesses für die interessierte Öffentlichkeit zu fördern.

(2) Die Satzung gilt für die Stadtverwaltung einschließlich der Eigenbetriebe der Stadt Chemnitz, soweit sie Aufgaben in weisungsfreien Angelegenheiten i. S. des § 2 Abs. 1 und 2 SächsGemO wahrnehmen.

(3) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Chemnitz hat Anspruch auf freien Zugang zu den bei der Stadtverwaltung und den Eigenbetrieben vorhandenen Informationen nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Informationen im Sinne dieser Satzung sind den amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen in weisungsfreien Angelegenheiten, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu.

(2) Dritter ist jeder, über den personenbezogene Daten oder sonstige Informationen vorliegen.

§ 3 Antragstellung

(1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich oder in elektronischer Form bei der Stadt Chemnitz gestellt werden. Der Antrag soll bei der zuständigen Stelle gestellt werden. Zuständige Stelle ist die Dienststelle der Stadt, bei der die begehrten Informationen vorhanden sind. Ist die Stelle, bei der ein Antrag gestellt wird, nicht die zuständige Stelle, so hat sie die nach Satz 2 zuständige Stelle zu ermitteln, den Antrag zur weiteren Bearbeitung an diese weiterzuleiten und der Antragstellerin oder dem Antragsteller Abgabemerkmal zu erteilen.

(2) Der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrags bedarf es nicht.

(3) Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Informationen der Zugang gewünscht wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist dies dem Antragsteller oder der Antragstellerin mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben.

§ 4 Antragsbearbeitungsfrist

(1) Die Stadt Chemnitz macht die Informationen innerhalb eines Monats zugänglich. Die Frist beginnt mit dem Antragsingang. Im Fall einer erforderlichen Präzisierung nach § 3 Abs. 3 beginnt der Fristlauf mit Eingang der Präzisierung.

(2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen hat innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.

(3) Soweit der Umfang oder die Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigt, kann die Frist nach Abs. 1 und 2 auf zwei Monate verlängert werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren.

§ 5 Verfahren

(1) Die Stadt Chemnitz kann Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen, soweit sie zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist. Menschen mit Behinderungen sind die Informationen in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen. Begehrt die Antragstellerin oder der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand.

(2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist die Stadt Chemnitz auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Einsicht in diese Akten zuständige Stelle.

(3) Die Stadt Chemnitz stellt während der Öffnungszeiten ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet.

(4) Die Stadt Chemnitz kann auf eine Veröffentlichung insbesondere im Internet verweisen, wenn sie den Antragstellern die gewünschte Auskunft in Gestalt der Fundstelle angibt.

§ 6

Beschränkung und Ausschluss des Anspruchs

(1) Der Anspruch besteht nicht, soweit das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

(2) Der Anspruch besteht insbesondere nicht,

1. wenn die Informationen gesetzlich oder vertraglich geheim zu halten sind,
2. wenn es sich bei den Informationen um Geheimnisse Dritter oder nach den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen um personenbezogene Daten handelt,
3. wenn es sich um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse handelt,
4. wenn es sich um Entwürfe, Notizen, vorbereitende Stellungnahmen, Protokolle vertraulicher Beratungen u. ä. handelt,
5. wenn die Preisgabe der Informationen gerichtliche oder behördliche Verfahrensabläufe oder den behördlichen Entscheidungsbildungsprozess gefährden könnte oder
6. wenn der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht.

(3) Soweit und solange Informationen aufgrund der vorstehenden Absätze nicht zugänglich gemacht werden dürfen bzw. eine Aussonderung nicht möglich ist, besteht Anspruch auf Zugang zu den übrigen Informationen.

(4) Kein Anspruch auf Zugänglichmachung besteht ferner, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

§ 7

Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten

Rechtsvorschriften, die einen spezialgesetzlichen Zugang zu Informationen regeln oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

§ 8

Kosten

(1) Für Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) entsprechend der Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten einschließlich der Kosten für die Leistungen des Gutachterausschusses in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

(2) Die Gebühren sind so zu bemessen, dass zwischen Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Informationszugang andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.

(3) Wenn für Amtshandlungen nach dieser Satzung Kosten entstehen, weist die Stadt Chemnitz die Antragstellerin oder den Antragsteller rechtzeitig auf deren voraussichtliche Höhe hin.

(4) Soweit Informationen aufgrund Gesetz, Satzung oder Vertrag gegen Entgelt überlassen werden, sind die dort geregelten Entgelte maßgebend. Über diese Tatsache soll die Antragstellerin oder der Antragsteller vor Bearbeitung des Informationsverlangens informiert werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Der Stadtrat nimmt die Kostenschätzung zur Einrichtung eines Informationsregisters für die Stadt Chemnitz gemäß Anlage 4 zur Kenntnis.